

Geschenkgutscheine als Sachbezug

I. Was ist möglich:

⇒ § 2 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe ZAG

Seit dem 01.01.2022 ist in Bezug auf Gutscheine als Sachbezüge die oben genannte Vorschrift einzuhalten. Es empfiehlt sich bei dem gewünschten Anbieter in Erfahrung zu bringen, ob diese darauf hinweisen/damit werben, dass die oben genannte Vorschrift erfüllt wird. Ansonsten gilt folgendes:

⇒ Ausschließlicher Bezug vom Waren oder Dienstleistungen vom Aussteller des Gutscheins

Der Gutschein kann ausschließlich für Waren oder Dienstleistungen vom Aussteller des Gutscheins aus seiner eigenen Produktpalette eingelöst werden.

⇒ Akzeptanzverträge zwischen Aussteller und Akzeptanzstelle

Der Gutschein berechtigt, ausschließlich Waren oder Dienstleistungen aufgrund von Akzeptanzverträgen zwischen Aussteller und Akzeptanzstellen bei einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen im Inland zu beziehen.

Beispiel: Eine Edenred Karte ermöglicht es das Guthaben in Form eines Gutscheins bei einer Auswahl an Läden einzulösen. Dies ist nur möglich da, Edenred mit den Läden einen Akzeptanzvertrag geschlossen hat.

(Mögliche Gebühren für einen solchen Anbieter zählen nicht mit in die monatliche 50€ Freigrenze)

II. Was gilt es zu vermeiden:

⇒ Umtauschgutscheine

„Umtauschgutscheine“, bei denen der Mitarbeiter einen Initial-Gutschein erhält, den er später in eine Auswahl von Händlergutscheinen umtauschen kann, sind laut Finanzverwaltung kein Sachbezug mehr.

⇒ Bargeldauszahlung

Der Wert des Gutscheins darf nicht in Bargeld ausgezahlt werden.

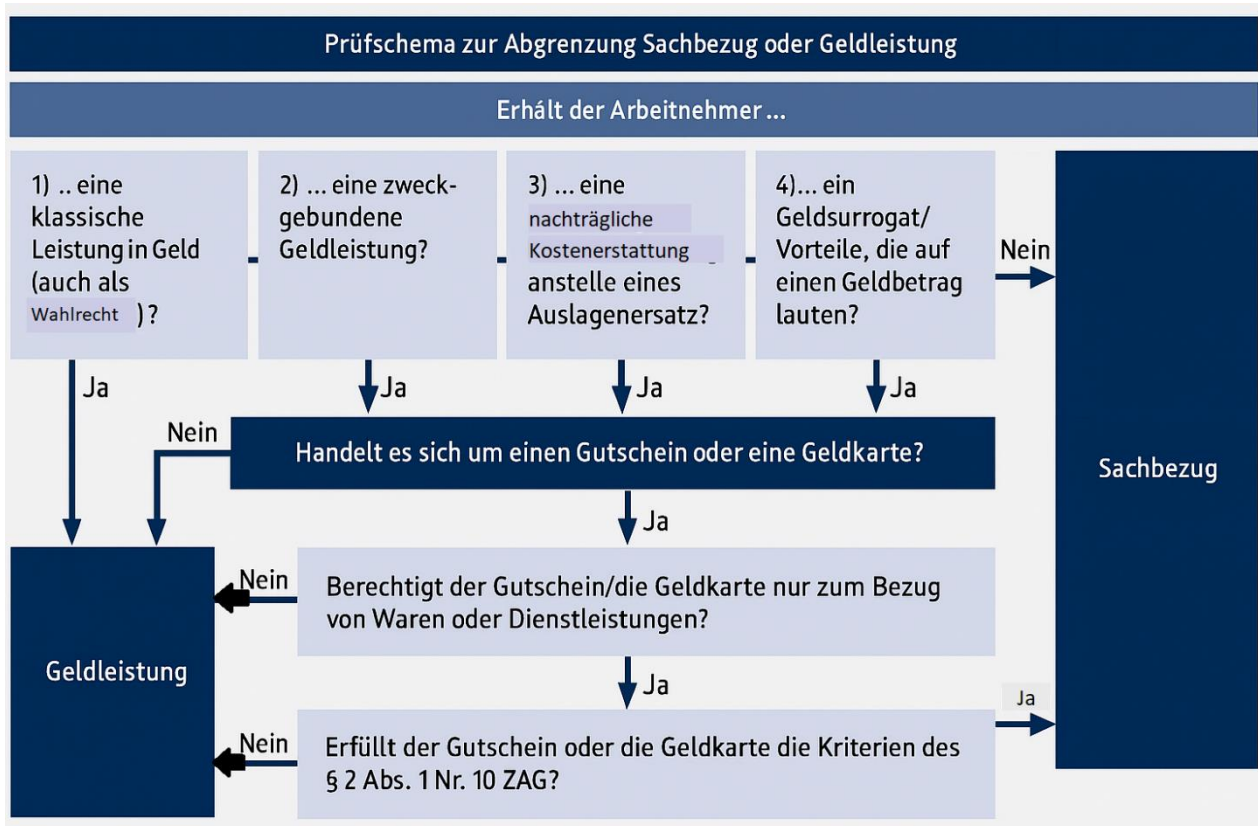
Bei Umtausch und Rückgabe des mit dem Gutschein erworbenen Gegenstands darf kein Bargeld ausgezahlt werden darf.

Beispiel: „Wunschgutschein“, „Center Gutschein“ im Elbe Einkaufszentrum, „Gutscheinplaza.de“

⇒ Marketplace

Gutschein eines Online-Händlers, der neben den Waren oder Dienstleistungen aus seiner eigenen Produktpalette auch für Produkte von Fremdanbietern (z. B. Marketplace/Marktplatz) einlösbar sind.

Beispiel: Amazon, Media Markt Online Marktplatz



Möglichkeiten zur Gewährung von Sachzuwendungen				
Regelung	60 Euro brutto Aufmerksamkeit	50 Euro brutto monatliche Freigrenze	1.080 Euro brutto jährlicher Rabattfreibetrag	Pauschale Besteuerung § 37b EStG
Sachverhalt	Persönliche Anlässe Zum Beispiel Geburtstag, Beförderung, Abschied (nicht Weihnachten oder Neujahr)	Jegliche Sachbezüge Aufmerksamkeiten zählen nicht mit	Zuwendung von Waren/ Dienstleistungen aus dem eigenen Sortiment des Arbeitgebers	Alle betrieblich veranlassten Sachzuwendungen (die nicht unter die Spalten 1 bis 3 fallen) Höchstgrenze: 10.000 Euro (brutto)
Folge	lohnsteuerfrei	lohnsteuerfrei	lohnsteuerfrei	30 Prozent Steuer + Soli.-Zuschlag + Kirchensteuer